

Sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung bei Teilnehmergeinschaften

Sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung bei Teilnehmergeinschaften	1
Einführung	2
Gesetze, Verordnungen und Vorschriften	2
Die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) als Träger der gesetzlichen Unfallversicherung	3
Umfang der sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Betreuung	3
Vorgehen zur Herstellung der Arbeitssicherheit	4
Gefährdungsbeurteilungen	5
<i>Gefährdungsbeurteilung anwenden</i>	5
Wer führt Gefährdungsbeurteilungen durch	5
Wann müssen Beschäftigte unterwiesen werden?	6
Dokumentation der Unterweisung	6
Betriebsanweisungen	6
Kontrollen	7
<i>Kontrolle der Arbeitsmittel</i>	7
Funktionskontrolle	7
Regelmäßige Kontrollen	7
<i>Kontrolle der sich aus der Gefährdungsbeurteilung ergebenden Maßnahmen</i>	7
Weitere Unterlagen/Maßnahmen	8
<i>Verbandbuch</i>	8
<i>Erste Hilfe</i>	8
Ersthelfer	8
Erste-Hilfe-Material	9
<i>Rettungspunkte/Lotsenpunkte</i>	9
<i>2-Mann-Betrieb</i>	10
<i>Notfall-Handy</i>	10
Kampfmittel	11
Kontakt	11

Vor ab

Gesundheit und Wohlergehen der Beteiligten ist das höchste Gut.

Gesunder Menschenverstand hilft oftmals entscheidend weiter.

Augen offen halten.

Missstände wahrnehmen, benennen und für deren Abhilfe sorgen.

Einführung

Nach dem Arbeitssicherheitsgesetz ist jeder Unternehmer verpflichtet, für seine Mitarbeiter eine sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung sicherzustellen.

„Der Unternehmer hat zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren und für eine wirksame Erste Hilfe Maßnahmen zu treffen, die dieser Unfallverhütungsvorschrift und den für ihn sonst geltenden Unfallverhütungsvorschriften entsprechen.“¹

Teilnehmergeinschaften sind Unternehmen in diesem Sinne und müssen diese Verpflichtungen erfüllen. Der Vorsitzende des Vorstandes einer Teilnehmergeinschaft hat auf die Erfüllung der entsprechenden Verpflichtungen (Gesetze und Verordnungen) zu achten.

Die unteren Flurbereinigungsbehörden (uFBen), der Verband der Teilnehmergeinschaften Baden-Württemberg (VTG) und das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg (LGL) verstehen sich als Partner, die die TGen bei der Erfüllung der Verpflichtungen unterstützen.

Gesetze, Verordnungen und Vorschriften

U.A. müssen folgende Gesetze und Verordnungen zum Schutz der Beschäftigten eines Unternehmens beachtet werden:

- Arbeitsschutzgesetz
- Arbeitssicherheitsgesetz
- Arbeitsstättenverordnung
- Arbeitszeitgesetz
- Betriebssicherheitsverordnung
- Jugendarbeitsschutzgesetz
- Mutterschutzgesetz
- Verordnung zur Arbeitsmedizinischen Vorsorge
- Unfallvorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaft Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG)
- u.a.

Diese und weitere Gesetze, Verordnungen und Vorschriften finden Sie z.B. auf der Internetseite der SVLFG unter: <http://www.svlfg.de/30-praevention/prv1400-gesetze-und-vorschriften/index.html>

¹ SVLFG; Allgemeine Vorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz (VSG 1.1) §1(1)

Die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) als Träger der gesetzlichen Unfallversicherung

Träger der gesetzlichen Unfallversicherung in der Landwirtschaft und auch für die Teilnehmergeinschaften (TGen) ist die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG). TGen, die ehrenamtliche Vorstände, Beschäftigte und/oder Abverdiener haben, müssen sich bei der SVLFG versichern.

Die SVLFG ist zuständig für die Durchführung der landwirtschaftlichen Unfallversicherung, der Alterssicherung der Landwirte, der landwirtschaftlichen Krankenversicherung und der landwirtschaftlichen Pflegeversicherung.

Die SVLFG bietet umfangreiches Informationsmaterial zur Durchführung und Umsetzung der Vorschriften der gesetzlichen Unfallversicherung an. Außerdem unterstützt sie ihre Versicherten mit einem umfangreichen Präventionsangebot. Auf der Internetseite der SVLFG unter www.svlfg.de sind entsprechende Informationen zu beziehen.

Umfang der sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Betreuung

TGen haben die sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung sicherzustellen.

Nach der Unfallverhütungsvorschrift „Sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung“, (VSG 1.2²) hat der Unternehmer (die TG) für die sicherheitstechnische (§ 2 VSG 1.2) und arbeitsmedizinische (§ 4 VSG 1.2) Betreuung Fachkräfte für Arbeitssicherheit bzw. Betriebsärzte und andere Fachkräfte zu bestellen.

Von dieser Verpflichtung kann der Unternehmer abweichen, wenn die Zahl der durchschnittlich Beschäftigten weniger als 16 beträgt.

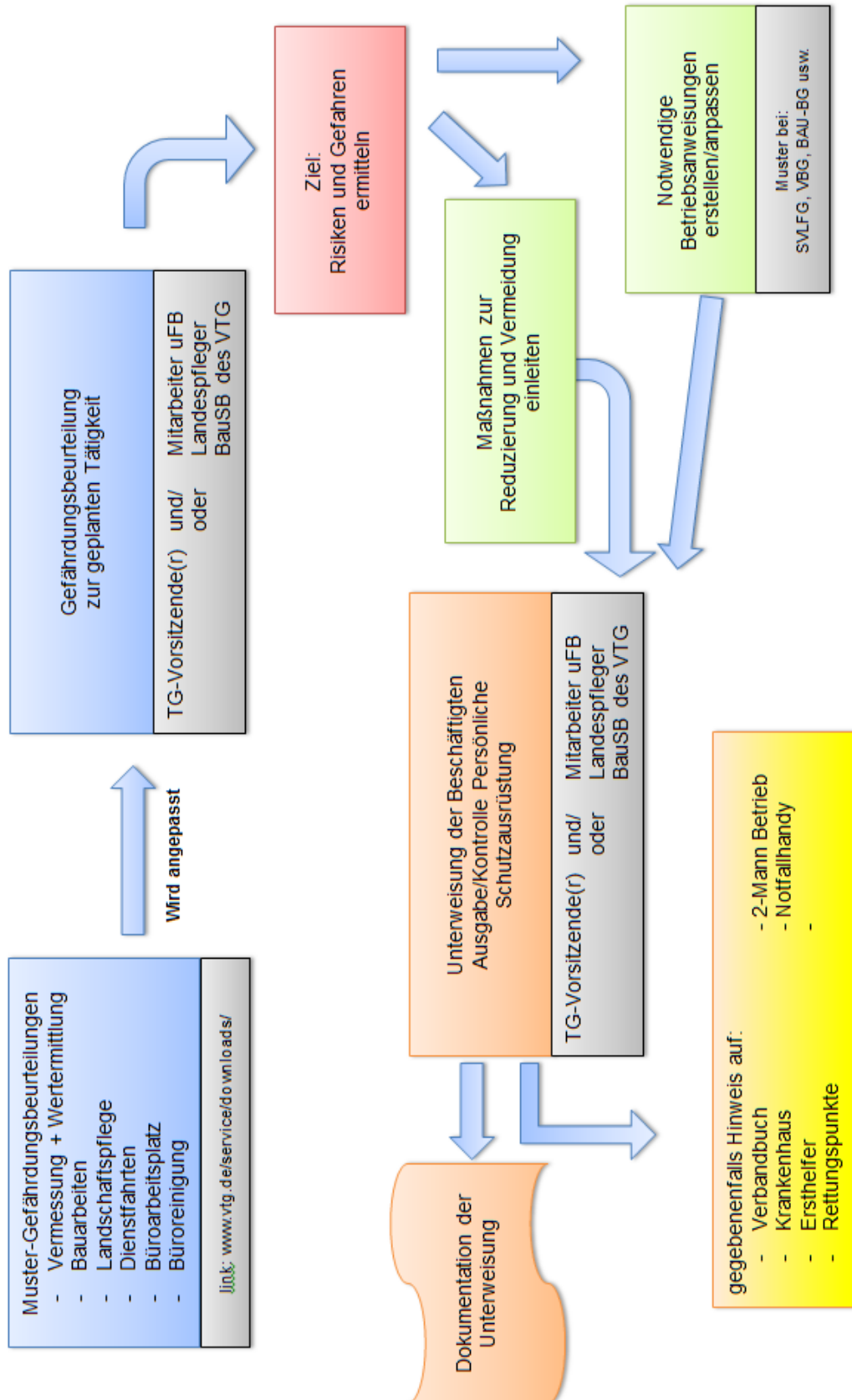
In diesem Fall muss der Unternehmer nachweisen, dass er an festgelegten Informations- und Motivationsmaßnahmen der Berufsgenossenschaft teilgenommen hat und er eine bedarfsgerechte Betreuung in Fragen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutz nachweist (sog. LUV-Modell).

Betriebe mit Saisonarbeitskräften, die eine Höchstbeschäftigungsdauer von 6 Monaten nicht überschreiten, fallen nicht unter die o.g. Verpflichtungen. Diese Anforderungen der §§ 2 und 4 bezüglich der sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Betreuung für nicht ständig im Unternehmen Beschäftigte (Saisonkräfte) wird als erfüllt angesehen, wenn eine sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Bewertung der Arbeitsplätze, d.h. eine Gefährdungsbeurteilung vorliegt.

² http://www.svlfg.de/30-praevention/prv1400-gesetze-und-vorschriften/prv0301-vorschriften-fuer-sicherheit-und-gesundheitsschutz/02_vsg12.pdf

Vorgehen zur Herstellung der Arbeitssicherheit

Schematische Darstellung zum Vorgehen bei der Herstellung der Arbeitssicherheit bei Teilnehmergemeinschaften



Gefährdungsbeurteilungen

Arbeitgeber müssen die Arbeit in Ihren Unternehmen so gestalten, dass eine Gefährdung für das Leben sowie die physische und die psychische Gesundheit vermieden und verbliebene Gefährdungen möglichst gering gehalten werden.

Um dieser Verpflichtung nachzukommen, müssen die Arbeitsbedingungen im Unternehmen beurteilt, das Risiko der ermittelten Gefährdungen bewertet und geeignete Maßnahmen getroffen werden.

Das Instrument für diese Aufgaben ist die Gefährdungsbeurteilung!

Die SVLFG bietet auf Ihren Internetseiten eine Vielzahl an (Muster-) Gefährdungsbeurteilungen für ihre Versicherten an.

In einem Arbeitskreis haben Vertreter von LGL, uFBen und des VTG für folgende Tätigkeiten, die bei TGen immer wieder vorkommen, Muster entwickelt, die eingesetzt und auf den konkreten Fall angepasst werden können:

- Gefährdungsbeurteilung_Vermessung_Wertermittlung
- Gefährdungsbeurteilung_Landschaftspflege
- Gefährdungsbeurteilung_Dienstfahrten
- Gefährdungsbeurteilung_Bauarbeiten
- Gefährdungsbeurteilung_Büroarbeitsplatz
- Gefährdungsbeurteilung_Büroreinigung

Diese Gefährdungsbeurteilungen können im Downloadbereich des VTG heruntergeladen werden: <http://vtg-bw.de/service/downloads>

Gefährdungsbeurteilung anwenden

Die Gefährdungsbeurteilungen, die die SVLFG oder LGL/VTG zur Verfügung stellen, sind als Muster gedacht, die auf die konkrete Situation angewendet werden muss. D.h. die in den Gefährdungsbeurteilungen dargestellten Gefährdungen/Belastungen sind daraufhin zu prüfen, ob sie bei der konkreten Tätigkeit auftreten können. Ggf. sind Gefährdungen/Belastungen, die nicht enthalten sind, aber bei der konkreten Tätigkeit auftreten können, hinzuzufügen.

Eine ausführliche Handlungshilfe zur Anwendung der Gefährdungsbeurteilungen steht im Downloadbereich des VTG zur Verfügung. <http://vtg-bw.de/service/downloads>

Wer führt Gefährdungsbeurteilungen durch

Grundsätzlich ist der Unternehmer (TG-Vorsitzende(r)) verantwortlich, dass die Gefährdungsbeurteilungen auf die konkrete Tätigkeit angepasst wird und Beschäftigte, Abverdiener und ehrenamtlich Tätige eingewiesen werden. Der Unternehmer hat

notwendige Schutzausrüstung kostenfrei bereit zu stellen und die Einhaltung der einzuhaltenden Maßnahmen zu kontrollieren.

Werden Arbeiten von Mitarbeitern der unteren Flurbereinigungsbehörden oder vom VTG organisiert oder angeleitet, ist es sinnvoll, dass diese die Anpassung der Gefährdungsbeurteilungen, Einweisung der Beschäftigten, Organisation der Versorgung mit Schutzausrüstung und die Kontrolle der Schutzmaßnahmen übernehmen.

Wann müssen Beschäftigte unterwiesen werden?

Beschäftigte, Abverdiener und ehrenamtlich Tätige sind zu unterweisen:

- vor Aufnahme der Tätigkeit (Einstellung)
- bei Änderungen Tätigkeitsveränderungen
- bei Einführung neuer Arbeitsmittel und Technologien.
- nach Auftreten von Arbeitsunfällen, Beinaheunfällen und von Erkrankungen

Die Unterweisung muss an die Gefährdungsbeurteilung angepasst sein, regelmäßig (jährlich) wiederholt werden und umfasst Anweisungen und Erläuterungen, die auf den Arbeitsplatz oder den Aufgabenbereich ausgerichtet sind.

Dokumentation der Unterweisung

Die Unterweisungen sind zu dokumentieren. Das Muster eines „Unterweisungsbuchs“ steht im Download Bereich des VTG zur Verfügung: <http://vtg-bw.de/service/downloads>

Betriebsanweisungen

Können Gefährdungen am Arbeitsplatz nicht durch Änderung des Arbeitsverfahrens oder durch Verwendung ungefährlicher Stoffe und Zubereitungen oder technische Maßnahmen vermieden werden, muss man auf das sicherheitsgerechte Verhalten der Beschäftigten einwirken.

Dies kann man durch die Bereitstellung Persönlicher Schutzausrüstung sowie die Unterweisung und Information der Beschäftigten erreichen.

Betriebsanweisungen sind dabei ein wichtiges Instrument.

Betriebsanweisungen beschreiben die Gefahren, welche von einer Maschine, einem Arbeitsverfahren, einem biologischen Arbeitsstoff oder einem Gefahrstoff ausgehen können. Des Weiteren werden dort Schutzmaßnahmen, Verhaltensregeln beim Umgang, bei Störungen und Unfällen sowie Hinweise zur Ersten Hilfe und zur Entsorgung gegeben.

Der Arbeitskreis hat in einem Dokument verschiedene Fundstellen von Betriebsanweisungen zusammengetragen.

Das Dokument wird im Download-Bereich des VTG unter: <http://vtg-bw.de/service/downloads> zur Verfügung gestellt.

Kontrollen

Zur Sicherstellung der Arbeitssicherheit gehört die regelmäßig Kontrolle der Maßnahmen und der Arbeitsmittel.

Kontrolle der Arbeitsmittel

Funktionskontrolle

Vor jeder Benutzung sollen Arbeitsmittel durch den Benutzer auf sichtbare Beeinträchtigungen geprüft werden. Offensichtlich beschädigte Arbeitsmittel dürfen nicht mehr verwendet werden.

Regelmäßige Kontrollen

Arbeitsmittel sind regelmäßigen Kontrollen zu unterziehen. Prüffristen und die Qualifikation der Prüfer hängen von der Art des Arbeitsmittels ab.

Kraftfahrzeuge und Anhänger müssen mindestens jährlich einmal von einem Sachverständigen geprüft werden. Das kann die 2-jährlich zu erfolgende Prüfung durch den TÜV/DEKRA oder durch eine Fachwerkstatt erfolgen.

Elektrische Geräte müssen mindestens 2-jährlich durch eine Elektrofachkraft geprüft werden.

Andere Arbeitsmittel müssen von zur Prüfung befähigten Personen geprüft werden. Eine zur Prüfung befähigte Person ist eine Person, die durch ihre Berufsausbildung, ihre Berufserfahrung und ihre zeitnahe berufliche Tätigkeit über die erforderlichen Kenntnisse zur Prüfung von Arbeitsmitteln verfügt (§2(6) BetrSichV; Betriebssicherheitsverordnung)

Die regelmäßigen Kontrollen sind entsprechend zu dokumentieren. Bei außerordentlichen Ereignissen ist die Prüfung vorzuziehen.

Kontrolle der sich aus der Gefährdungsbeurteilung ergebenden Maßnahmen

Die Maßnahmen, die sich bei der Gefährdungsbeurteilung zur Verringerung der Risiken und Gefahren ergeben haben, müssen ebenfalls kontrolliert und sollten dokumentiert werden.

Z.B.

- werden die Persönlichen Schutzausrüstungen genutzt,
- werden Hebe- und Traghilfen verwendet usw.

Die Kontrolle sollte vom TG-Vorsitzenden und/oder den Mitarbeitern von uFB, Landespflege und VTG durchgeführt werden, die die Unterweisung durchgeführt haben.

Die Kontrolle ist z.B. in der Gefährdungsbeurteilung oder im Unterweisungsbuch zu dokumentieren.

Weitere Unterlagen/Maßnahmen

Verbandbuch

Über jede Erste-Hilfe-Leistung empfiehlt es sich Aufzeichnungen zu führen und fünf Jahre aufzubewahren. Die Aufzeichnungen sind vertraulich zu behandeln. Die Angaben dienen als Nachweis, dass die Verletzung/Erkrankung bei einer versicherten Tätigkeit aufgetreten ist. Diese Aufzeichnungen können sehr wichtig sein, wenn Spätfolgen (z.B. durch einen Zeckenbiss) eintreten sollten.

Hierzu ist es sinnvoll für jede TG ein sog. „Verbandbuch“ zu führen. Das Verbandbuch kann je nach örtlicher Gegebenheit und in Absprache zwischen Vorstand und uFB beim Vorsitzenden, Stammesgehilfen, im TG Fahrzeug, im Materialraum o.ä. stationiert werden.

Ein Muster-Verbandbuch steht im Downloadbereich des VTG unter folgendem Link zur Verfügung: <http://vtg-bw.de/service/downloads>

Erste Hilfe

Das Unternehmen (TG) hat sicher zu stellen, dass nach einem Unfall sofort Erste Hilfe geleistet und eine ärztliche Versorgung unverzüglich veranlasst wird.

Sind in einem Unternehmen ständig mehr als 10 Versicherte beschäftigt, muss der Unternehmer gewährleisten, dass bei bis zu 20 Versicherten ein Ersthelfer zur Verfügung steht; bei mehr als 20 Versicherten ist zusätzlich je 10 Versicherte ein weiterer Ersthelfer erforderlich. Außerdem muss der Unternehmer die Versicherten, die die Aufgaben der Ersten Hilfe wahrnehmen, benennen und den anderen Versicherten bekannt geben.

Ersthelfer

Personen, die von einer anerkannten Hilfsorganisation in Erster Hilfe ausgebildet und ggf. in einem angemessenen Zeitraum fortgebildet wurden (Ersthelfer) sollen be-

nannt und in den betreffenden Unterlagen (Betriebsanweisung, Verbandbuch) und wenn vorhanden im TG-Bus, gut sichtbar vermerkt werden.

Erste-Hilfe-Material

Grundsätzlich sollte jedes Fahrzeug, das bei Arbeiten der Teilnehmergeinschaft zum Einsatz kommt, mit einem Erste-Hilfe-Verbandskasten ausgestattet sein. Kommen keine Fahrzeuge zum Einsatz ist sicher zu stellen, dass die beschäftigten Personen im Bereich der Ausübung ihrer Arbeiten Zugriff auf einen Erste-Hilfe-Verbandskasten haben.

Rettungspunkte/Lotsenpunkte

Im Wald und in unwegsamem Gebieten empfiehlt es sich darüber nachzudenken, wie Rettungsfahrzeuge an einen Unglücksort, oder in dessen Nähe gelangen können. Sind entsprechende „Rettungs- oder Lotsenpunkte“ festgestellt, sollten die Geo-Koordinaten erhoben und in geeigneten Unterlagen (Betriebsanweisung, Verbandbuch, Unterlagen der uFB, Unterlagen des VTG usw.) bzw. Orten: z.B.: TG-Bus dokumentiert werden. Die Punkte sind in einem Rettungsplan zu erfassen und in der Örtlichkeit auszuweisen.

Möglicherweise können dem zuständigen Amt für Sicherheit und Ordnung diese temporären Rettungs-/Lotsenpunkte mitgeteilt werden. Dann werden spezielle Punktbezeichnungen vergeben, die den Rettungskräften ebenfalls bekannt gemacht werden.

Den im Flurneuordnungsgebiet tätigen Personen muss geläufig sein, dass erforderliche Hilfe an die definierten Lotsenpunkten anzufordern ist. Als Einsatzadresse ist dann die Nennung der Lotsenpunktbezeichnung ausreichend.

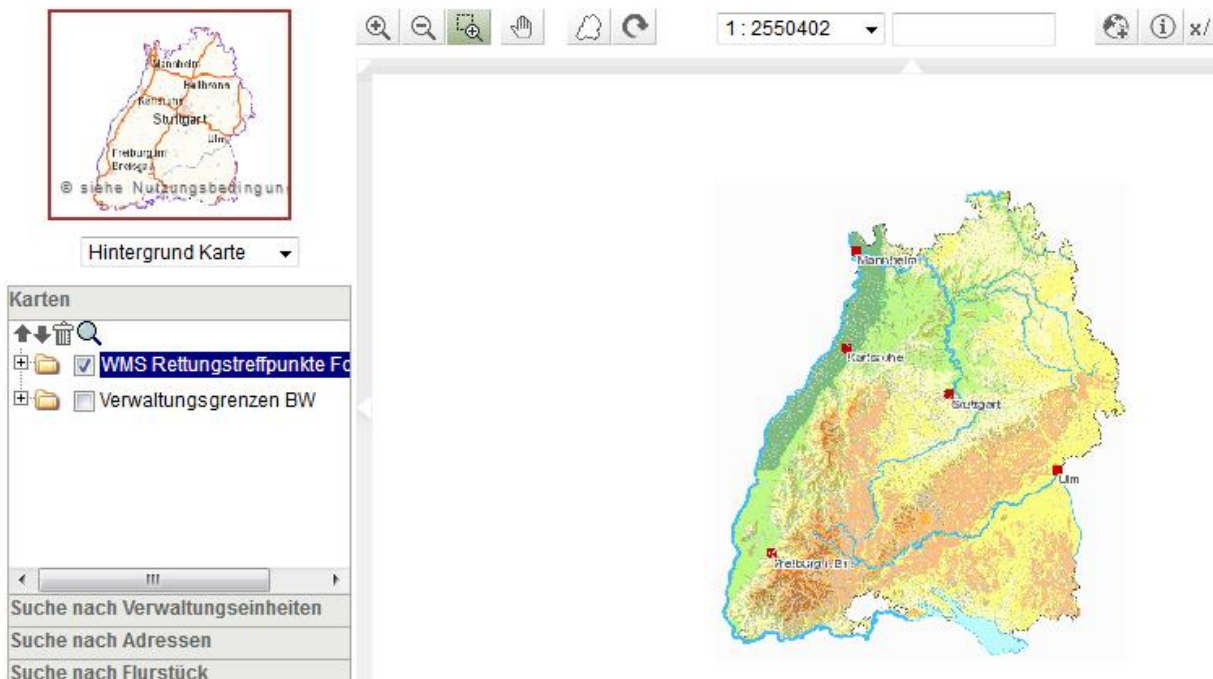
Grundsätzlich hängt es vom Verletztenmuster oder Lagebild ab, ob ein Patient an den Lotsenpunkt gebracht werden kann, oder am Unfallort verbleibt. Dies muss situativ im Rahmen der Erstmaßnahmen entscheiden werden.

Muss das Rettungsmittel über den Lotsenpunkt hinaus zur Einsatzstelle, so soll unbedingt ein Lotse bereitstehen, der das Rettungsmittel zur Einsatzstelle führt.

Nach Beendigung der Maßnahmen wird mitgeteilt, dass Rettungs-/Lotsenpunkt nicht mehr benötigt wird.

Die in Baden-Württemberg bereits vorhandenen Rettungspunkte können über die Internetseite:

<https://www.geoportal-bw.de/geoportal/opencms/de/geoviewer.html?WMC=1511161061353463>

angezeigt werden.

Für Smartphones gibt es eine kostenlose App „Hilfe im Wald“, die für Baden-Württemberg die von Forst BW eingerichteten Rettungspunkte anzeigt.

2-Mann-Betrieb

Grundsätzlich sollte darauf geachtet werden, dass Arbeiten im Flurbereinigungsgebiet möglichst im 2-Mann-Betrieb durchgeführt werden, damit im Notfall sofort geholfen bzw. Hilfe angefordert werden kann.

Notfall-Handy

Bei Arbeiten im Flurbereinigungsgebiet sollte darauf geachtet werden, dass in der Arbeitsgruppe mindestens ein mobiles Telefon vorhanden ist, damit im Notfalle umgehend Hilfe angefordert werden kann.

Kampfmittel

Grundsätzlich muss in allen Gebieten Baden-Württembergs damit gerechnet werden, dass Böden mit Kampfmitteln kontaminiert sind. Baumaßnahmen im Bereich von geplanten Wegen im Verfahrensgebiet werden dadurch abgesichert, dass bereits in der Planungsphase, spätestens zur Aufstellung des Wege- und Gewässerplans eine Untersuchung auf Kampfmittelvorkommen beim Regierungspräsidium Stuttgart, Kampfmittelbeseitigungsdienst, zu beantragen ist. (Siehe Fachinformationen Flurneuordnung des LGL Az.: 16-8461.58 Nr. 4 / 2016)

Ist im Zuge von Landschaftspflege-, Vermessungs-, oder Bauarbeiten, die von Beschäftigten oder Abverdiener der Teilnehmergeinschaften ausgeführt werden, der Verdacht auf einen Kampfmittelfund gegeben, sind sofort folgende Maßnahmen einzuleiten:

- Arbeiten sofort einstellen
- Gefährdete Bereiche sofort verlassen und absperren
- Information an Verantwortliche
- Polizei unter 110 verständigen
- Sammelpunkt aufsuchen und Anwesenheitskontrolle des Personals durchführen
- Sicherstellen, dass keine Personen mehr im Gefahrenbereich sind

Die Broschüre „Vorsicht Kampfmittel – Merkblatt Kampfmittelfrei bauen“ gibt nähere Auskünfte und kann unter

http://www.kampfmittelportal.de/files/pdf/Broschuere_Kampfmittelfrei_Bauen.pdf
aus dem Internet heruntergeladen werden.

Kontakt

Sollten Sie Fragen oder Anregungen zum Thema: Arbeitssicherheit bei Teilnehmergeinschaften in Baden-Württemberg haben, wenden Sie sich bitte per E-Mail an: Arbeitssicherheit-TGen@vtg.bwl.de